

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

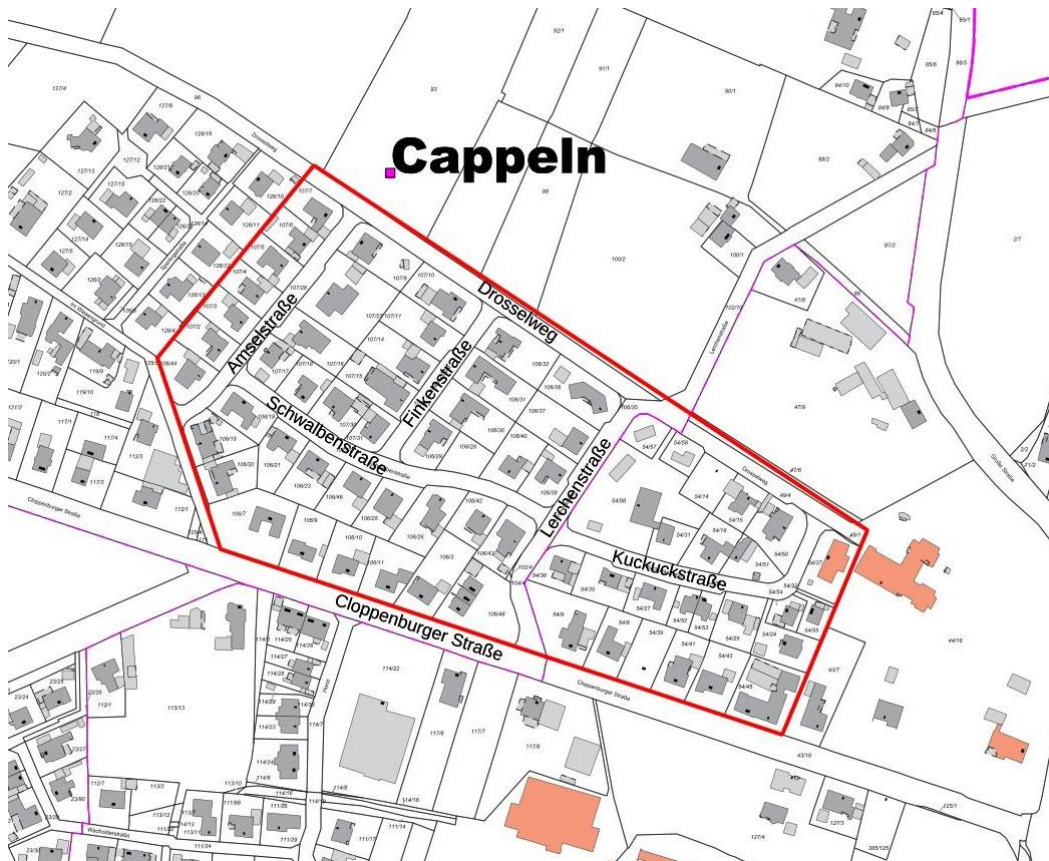
Aufgrund des §§ 14, § 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 19.10.2021 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung am 29.10.2021, wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr bis zum 29.10.2025 verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichnet. Er entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.



§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Cappeln, den 18.10.2024

gez. I.V. Olliges

Hinweise

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Am Markt 3, Zimmer 17, 49692 Cappeln, eingesehen werden. Neben der Einsichtnahme ist es möglich, mündliche Erläuterungen zu erhalten.

Die Satzung kann ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) www.cappeln.de unter Rathaus-Bürgerservice-Ortsrecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen.

I.V. Olliges